

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/15/1

öffentlich

**Datum:** 27.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 91  
**Bearbeitung:** Herr Boddenberg

**Umweltausschuss** **18.05.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren**

Kenntnisnahme:

Die Förderrichtlinien einschließlich des aufgezeigten Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung werden gemäß Vorlage Nr. 15/15/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	032		
Erträge:		Aufwendungen:	38.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	38.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## Zusammenfassung:

Gegenstand der Vorlage sind die neu erarbeiteten Förderrichtlinien einschließlich des zugehörigen Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung.

In ihrer Sitzung vom 16.12.2019 hat die Landschaftsversammlung gemäß Haushaltsantrag 14/310 von CDU und SPD beschlossen, dass in Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden soll. Das zur Verfügung stehende Fördervolumen beträgt jährlich 40.000 EUR und wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt.

Die Regiosaatgutförderung ist ein weiterer wichtiger Baustein der angewandten Kulturlandschaftspflege und eine sinnvolle Ergänzung der bereits seit langem praktizierten Pflanzgutförderung, deren Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung historisch begründeter Landschaftsbilder ist.

Eine Verfügbarkeitsrecherche bei Saatgutfirmen zu Beginn des Jahres 2020 wurde abgeschlossen. Das Ergebnis zeigte, dass **keine ausreichenden Mengen Regiosaatgut vorgehalten wurden, um mit der Fördersumme von 40.000 € ca. entsprechend große Flächen einsäen zu können.**

Aus dem oben genannten Grund wurden in 2020 die Biologischen Stationen Mittlere Wupper (Saatgutregion „Bergland“) sowie Bonn – Rhein/Erft (Saatgutregion „Tiefeland“) beauftragt, die für den LVR erforderlichen Mengen an Regiosaatgut bereit zu stellen bzw. für die Zukunft verfügbar zu machen. Das Auftragsvolumen betrug 37.500 € und umfasste somit einen Großteil der in 2020 bereitgestellten Fördermittel. Beide Biologische Stationen verfügen über sehr gute Expertisen in der Saatgutvermehrung.

**Als Ergebnis stehen im Jahr 2021 200 Kilogramm der Regiosaatgutmischung für das Tiefland zur Verfügung.** Für die Herstellung der **Regiosaatgutmischung Bergland** wurden weitere Arten in die Zwischenvermehrung gegeben. Hier wird mit einer Verfügbarkeit in ausreichenden Mengen witterungsabhängig **spätestens für die Förderungen ab 2023** gerechnet.

Die Beauftragung durch die Politik zur Umsetzung einer Regiosaatgutförderung erfolgte im Dezember 2019. Um mit dem begrenzt vorhandenen Saatgut noch geeignete Aussaattermine im Frühjahr 2020 erreichen zu können, konnten erste Förderungen nur in Form eines Pilotprojektes durchgeführt werden: Sechs Maßnahmen wurden für insgesamt knapp 2.500 € unterstützt. Auf Grund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt wurde in 2020 ein Vorschlag für ein reguläres Förderverfahren entwickelt.

Alle 19 Biologischen Stationen des Rheinlandes wurden beim Kooperationstreffen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft am 28. Oktober 2020 umfassend über das Förderverfahren und die Partizipationsmöglichkeiten informiert.

Die **Förderrichtlinien** wurden im Austausch mit den Biologischen Stationen erarbeitet. Der Entwurf befindet sich beigefügt als **Anlage 1**.

Das grundsätzliche **Förderverfahren sowie das Antragsformular** wurden ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen entwickelt (siehe **Anlage 2**). Das Förderverfahren greift ab der Förderperiode 2021.

**Grundsätzlich gilt, dass vor der Antragstellung die Beratung bei einer Fachinstitution (Biologische Station) erfolgen muss.** Die beratende Biologische Station erhält aus dem Förderbudget dafür eine pauschale Vergütung.

Ab 2021 werden die zur **Verfügung stehenden 40.000 € abzüglich eines Beitrags zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 5% für die Maßnahmen zur Erzeugung und Ausbringung des Regiosaatguts** inkl. der Beratungsleistungen durch die Biologischen Stationen **eingesetzt**. Im Jahr 2021 (und voraussichtlich auch 2022) kann aufgrund fehlender Verfügbarkeit nur die Saatgutmischung für die Region „Tiefeland“ bezogen werden.

## **Begründung Vorlage-Nr. 15/15/1:**

Die Vorlage Nr. 15/15 wurde am 19.03.2021 vom Landschaftsausschuss einstimmig beschlossen. Aufgrund einer Entscheidung der Verwaltungsspitze und auf Bitte des Landschaftsausschusses wird die Vorlage als Ergänzungsvorlage 15/15/1 ebenfalls dem Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben.

## **Begründung Vorlage-Nr. 15/15:**

### **LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren**

Gegenstand der Vorlage sind die neu erarbeiteten Förderrichtlinien einschließlich des zugehörigen Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung.

#### **I. Ausgangssituation**

In ihrer Sitzung vom 16.12.2019 hat die Landschaftsversammlung gemäß Haushaltsantrag 14/310 von CDU und SPD beschlossen, dass in Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden soll. Das zur Verfügung stehende Fördervolumen beträgt jährlich 40.000 EUR und wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2020 (Produktgruppe 032) bereitgestellt.

Die Regiosaatgutförderung ist ein weiterer wichtiger Baustein der angewandten Kulturlandschaftspflege und eine sinnvolle Ergänzung der bereits seit langem praktizierten Pflanzgutförderung, deren Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung historisch begründeter Landschaftsbilder ist. Mit der Regiosaatgutförderung wird die Wiederherstellung landschaftstypischer Pflanzengesellschaften, wie zum Beispiel Magerrasen, Fett- und Feuchtwiesen sowie die Anlage von artenreichen Säumen und Blühstreifen, angestrebt. Dazu wird das Saatgut von Wildpflanzenarten regionaler Herkünfte, deren Genpool besonders gut an die jeweiligen Bedingungen angepasst ist, ausgebracht. Ziel ist die Verbesserung bzw. Wiederherstellung einer ökologisch und kulturlandschaftlich wertvollen Artenvielfalt, vorzugsweise auf schützenswerten Flächen.

Im Rahmen der Regiosaatgutförderung soll mit den Biologischen Stationen kooperiert werden. Die beiden Biologischen Stationen „Bonn-Rhein/Erft“ und „Mittlere Wupper“ haben im Rahmen des Förderprogramms des LVR für die Biologischen Stationen im Rheinland (LVR-Netzwerk Kulturlandschaft) zurückliegend bereits Regiosaatgutprojekte durchgeführt mit dem Ziel, ausgewählte Blühpflanzen zu gewinnen, zu sichern und zu vermehren. Sie sind daher die engsten Kooperationspartner bei dem Thema.

Im Rahmen dieser Vorlage werden im Sachstand die bisherigen Schritte zur Etablierung der Regiosaatgutförderung aufgezeigt sowie das weitere Vorgehen vorgeschlagen.

#### **II. Sachstand**

Die Verwaltung hat unmittelbar nach Beschlussfassung Mitte Dezember 2019 damit begonnen, die erforderlichen Vorbereitungen für eine praktische Umsetzung zu treffen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Kontakte auf- und Recherchen unternommen worden, insbesondere mit den fachlich bereits bisher durch Förderungen im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft mit dem Thema befassten Biologischen Stationen „Bonn-Rhein/Erft“ sowie „Mittlere Wupper“ und darüber hinaus mit der Landwirtschaftskammer NRW und Saatgutfirmen (siehe hierzu **Vorlage Nr. 14/4000**).

Der Sachstand zu den einzelnen Themengebieten wird im Folgenden aufgelistet:

## 1. Verfügbarkeit des Saatguts

Das bundesweit gültige Konzept zum Regiosaatgut mit 22 Herkunftsgebieten wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zusammen mit der Universität Hannover und den Naturschutzbehörden der Bundesländer entwickelt. Für das Rheinland sind hier zwei Herkunftsgebiete relevant: „Niederrheinische Bucht/**Tiefland**“ (Region 2 der Wildpflanzenregionen für Deutschland) sowie „Rheinisches **Bergland**“ (Region 7 der Wildpflanzenregionen für Deutschland).

Eine Verfügbarkeitsrecherche bei Saatgutfirmen zu Beginn des Jahres 2020 wurde abgeschlossen. Das Ergebnis zeigte, dass für beide Herkunftsgebiete **keine ausreichenden Mengen Regiosaatgut vorgehalten werden, um mit der Fördersumme von 40.000 € entsprechend große Flächen einsäen zu können**. Die Gewinnung ausreichender Mengen des auszubringenden Saatguts erfordert zeitlichen Vorlauf, da Regiosaatgut aus der Besammlung von Wildpflanzen in einer bestimmten Herkunftsregion gewonnen wird und erst nach einer Zwischenvermehrung dann wieder in derselben Region ausgebracht wird. Die Zwischenvermehrung ist wegen des extrem trockenen Sommers in 2020 bei vielen Arten gering ausgefallen. Daher sind aktuell nicht alle wünschenswerten Kraut- und Grasarten unbegrenzt bzw. ausreichend verfügbar. Insbesondere für die Region „Rheinisches Bergland“ sind diese Zwischenvermehrungen zunächst noch notwendig. Für die Region „Niederrheinische Bucht/Tiefland“ ist dieser Schritt über Förderprojekte im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt vollzogen worden, sodass sich die Situation für das Tiefland günstiger darstellt.

## 2. Mittelverwendung in 2020

Aus den oben genannten Gründen wurden in 2020 die Biologischen Stationen Mittlere Wupper (Saatgutregion „Bergland“) sowie Bonn – Rhein/Erft (Saatgutregion „Tiefland“) beauftragt, die für den LVR erforderlichen Mengen an Regiosaatgut bereit zu stellen bzw. für die Zukunft verfügbar zu machen. Das Auftragsvolumen betrug 37.500 € und umfasste somit einen Großteil der im Jahr 2020 bereitgestellten Fördermittel. Beide Biologische Stationen verfügen über sehr gute Expertisen in der Saatgutvermehrung.

**Als Ergebnis stehen nun 200 Kilogramm der Regiosaatgutmischung für das Tiefland zur Verfügung**, was für die Förderungen im Jahr 2021 ausreichend sein wird. Für die Herstellung der **Regiosaatgutmischung Bergland** wurden weitere Arten in die Zwischenvermehrung gegeben. Hier wird mit einer Verfügbarkeit in ausreichenden Mengen **spätestens für die Förderungen ab 2023** gerechnet. Weitere Bestandteile des Auftrages an die beiden Biologischen Stationen umfassten die fachliche Unterstützung des LVR bei der Erstellung des Förderverfahrens sowie in geringem Umfang die Öffentlichkeitsarbeit.

## 3. Pilotförderungen in 2020

Die Beauftragung durch die Politik zur Umsetzung einer Regiosaatgutförderung erfolgte im Dezember 2019. Um mit dem begrenzt vorhandenen Saatgut noch geeignete Aussattermine im Frühjahr 2020 erreichen zu können, konnten erste Förderungen nur in Form eines Pilotprojektes durchgeführt werden: Sechs Maßnahmen wurden für insgesamt circa 2.500 € unterstützt. Auf Grund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt wurde im Jahr 2020 ein Vorschlag für ein reguläres Förderverfahren entwickelt.

## 4. Synergien mit dem LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland

Alle 19 Biologischen Stationen des Rheinlandes wurden beim Kooperationstreffen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft am 28. Oktober 2020 umfassend informiert. Jeder Biologischen Station wurde angeboten, die im Förderverfahren notwendigen Beratungsleistungen für ihren jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen. Zur endgültigen Klärung der Partizipation der Biologischen Stationen an der LVR-Regiosaatgutförderung wurde eine online-Konferenz mit allen Beteiligten für den 28. Januar 2021 angesetzt.

Die beiden bereits genannten Biologischen Stationen haben in der Vergangenheit schon Förderungen über das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft zur Vermehrung von Regiosaatgut erhalten. Aufgrund dessen ist die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft (Projekt 10/02

„Kindheitswiesen“ aus dem Jahr 2011) so zeitnah in der Lage gewesen, bereits für die Pilotprojekte eine ausreichende Menge an geeignetem Regiosaatgut zur Verfügung zu stellen. Das Projekt 17/06 „Bergisches Saatgut für Bergische Vielfalt“ wurde erst im Jahr 2018 gestartet. In diesem Projekt sollten 20 regionale Arten zwischenvermehrt werden. Aufgrund der letzten trockenen Sommer konnten nur 16 Arten in geringem Umfang erfolgreich vermehrt werden. Die Biologische Station Mittlere Wupper hat daher in der letztjährigen Förderperiode eine weitere Bewilligung des Projekts erhalten (siehe Vorlage Nr. 14/4132). Der Verlängerungsantrag wäre vonseiten der Biologischen Station zwar auch unabhängig von der LVR-Regiosaatgutförderung gestellt worden, ergänzt diese aber nun sinnvoll. Weitere Förderungen zum Thema innerhalb des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft sind für die Zukunft denkbar.

### III. Weitere Vorgehensweise

#### 1. Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien wurden im Austausch mit den Biologischen Stationen erarbeitet. Der finale Entwurf befindet sich beigefügt zu dieser Begründung als **Anlage 1**. Die Förderrichtlinien können mit dem politischen Beschluss über diese Vorlage für die Förderperiode 2021 angewandt werden.

#### 2. Förderverfahren und Antragsformular

Das grundsätzliche Förderverfahren sowie das Antragsformular wurden ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen entwickelt (siehe **Anlage 2**). Das ab 2021 greifende Förderverfahren stellt sich graphisch wie folgt dar:



**Grundsätzlich gilt, dass vor der Antragstellung die Beratung bei einer Fachinstitution erfolgen muss** (hauptsächlich die Biologischen Stationen, aber auch der LVR und die Landwirtschaftskammer NRW). Die beratende Biologische Station erhält dafür aus dem

Förderbudget eine pauschale Vergütung für ihre jeweilige Beratungsleistung. Wenn die Maßnahme aus fachlicher Sicht positiv bewertet wird, kann der Antrag an den LVR gesendet werden. Es wird erwartet, dass es sich bei 60-90 % der beantragten Maßnahmen um Kleinstförderungen mit einem Antragsvolumen im Bereich von 100 bis 500 € handeln wird. Um weiteren Interessierten für die Aussaat auf kleineren Flächen ein direktes Verfahren und damit eine zeitnahe Umsetzung ihres Vorhabens zu ermöglichen, werden zudem Anträge mit einem Fördervolumen bis zu 5.000 € durch die Verwaltung geprüft und bewilligt. Ab einem Fördervolumen von mehr als 5.000 € wird die Maßnahme dem/n zuständigen Gremien des LVR entsprechend der gültigen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beratung und (ggf.) Beschlussfassung versendet der LVR den Bewilligungsbescheid, mit dem das Saatgut bei der Biologischen Station bezogen werden kann. Die Abrechnung der Saatgutmenge erfolgt zwischen LVR und Biologischer Station. Der LVR dokumentiert die jeweiligen Maßnahmen sowie die dazugehörigen Flächen und behält sich das Recht vor, die Aussaaten zu kontrollieren. Darüber hinaus befindet sich ein Flyer und ein separater Bereich unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) zur öffentlichkeitswirksamen Bewerbung der LVR-Regiosaatgutförderung in der Vorbereitung.

### **3. Ausblick auf die Förderungen 2021 und die folgenden Jahre**

Im Gegensatz zum Jahr 2020, in dem ein Großteil der Fördersumme für die vorbereitenden Maßnahmen zur Etablierung der LVR-Regiosaatgutförderung verwendet wurde, werden ab 2021 die zur **Verfügung stehenden 40.000 € abzüglich eines Beitrags zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 5% für die Maßnahmen zur Erzeugung und Ausbringung des Regiosaatguts** inkl. der Beratungsleistungen durch die Biologischen Stationen **eingesetzt**. Wie unter II. 2 begründet, kann 2021 (und voraussichtlich auch 2022) aufgrund fehlender Verfügbarkeit nur die Saatgutmischung für die Region „Tiefeland“ bezogen werden.

### **IV. Vorschlag der Verwaltung**

Die Förderrichtlinien einschließlich des aufgezeigten Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung gemäß Vorlage Nr. 15/15 werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

In Vertretung

K a r a b a i c

**Richtlinien über die Förderung von Regiosaatgut im Rahmen der  
Kulturlandschaftspflege beim Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
(Förderrichtlinie Regiosaatgut)**

**Stand: 29.01.2021**

**Präambel**

Gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland ist u.a. die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), in Kraft getreten am 15. April 2020.

Nach § 5, Abs. 1b, Ziff. 1 der LVerbO obliegen den Landschaftsverbänden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege. Dazu zählt die Kulturlandschaftspflege. Traditionell wird in diesem Aufgabenbereich die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaft betrieben. Hierzu zählt seit langem unter anderem die Förderung von regional bedeutsamen Gehölzstrukturen (LVR-Pflanzgutförderung).

Die LVR-Landschaftsversammlung hat am 16.12.2019 beschlossen, in Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland durch den LVR anzubieten. Hierzu soll mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.

**1. Zuwendungszweck**

Der Landschaftsverband fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der Regiosaatgutförderung die Wiederherstellung bzw. Anreicherung geeigneter Grünlandflächen durch die Bereitstellung von gebietseigenem Saatgut in seinem Verbandsgebiet. Ziel ist die Entwicklung vielfältiger und aus einem regional typischen Artenspektrum bestehender Grünlandgesellschaften. Diese Aufwertung dient sowohl der Ökologie wie auch dem Landschaftsbild.

**2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieser Förderung stellt der LVR über ausgewählte Biologische Stationen herkunftszertifiziertes Saatgut aus definierten Regionen des Rheinlands zur Verfügung. Die Einteilung der Regionen erfolgt in Anlehnung an die bundesweite Abgrenzung, die vom Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover entwickelt wurde.

Aufwendungen der Biologischen Stationen für Beratung sowie Lagerung und Ausgabe des Regiosaatguts werden mit einer Fallpauschale abgerechnet.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt zum Erhalt des Saatguts sind alle Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen von geeigneten, im Verbandsgebiet befindlichen Flächen. Dies umfasst sowohl Privatpersonen wie auch Landwirtschaft, Vereine, Verbände und Kommunen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernde Aussaatfläche muss im Verbandsgebiet des LVR liegen.
- 4.2 Ausgegeben wird das Regiosaatgut nur für als geeignet geprüfte Einzelflächen mit einer Größe zwischen 400 qm und 5 ha und einer Mindestbreite von 6 m. Die Förderung größerer oder kleinerer Flächen kann im Einzelfall nur bei schlüssiger Begründung erfolgen.
- 4.3 Die Fläche darf nicht als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Auflagen belegt sein oder über den Vertragsnaturschutz mit den Paketen 5100 oder 5042 gefördert werden. Weiter ausgeschlossen sind Flächen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, des Forstes und Flächen, die anderen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen.
- 4.4 Die Förderflächen sollen außerhalb der bebauten Ortslage liegen. Ausnahmen sind bei größeren innerörtlichen Grünflächen möglich, wenn deren langfristige Pflege und Erhaltung sowie ungestörte Entwicklung gewährleistet werden kann.
- 4.5 Ausdrücklich förderfähig sind Wegraine außerhalb des öffentlichen Straßennetzes, auch wenn diese nicht den Kriterien nach Ziffer 2 entsprechen, sowie dem Wald dienende Flächen wie Lichtungen, Waldwiesen oder weitere als „Nichtholzboden“ klassifizierte Waldflächen, sofern eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für Antragstellende handelt es sich um eine Sachmittelförderung durch Bereitstellung von Saatgut. Eine Auszahlung zur Selbstbeschaffung oder eine Erstattung von Auslagen bei der Beschaffung von Regiosaatgut (monetäre Auszahlung) ist nicht möglich.

Der Umfang des ausgegebenen Saatguts richtet sich nach Flächengröße und Aussaatstärke. Eine Aussaatstärke über 25 kg /ha ist nicht förderfähig.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Regiosaatgutförderung durch den LVR. Der LVR entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Sachmittel.

Im Falle nicht ausreichender Finanz- und Sachmittel werden vorrangig Maßnahmen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten gefördert.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Voraussetzung der Förderung ist eine auf dem Antragsformular nachzuweisende Beratung durch eine Biologische Station zur Eignung von Fläche und Saatgutmischung.

Die Beantragung muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Der im Folgenden beschriebene Weg des Antragsverfahrens ist einzuhalten.

Mit der Förderzusage ist eine Verpflichtung verbunden, im Falle einer irgendwie gearteten Form der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit der Förderung einen Hinweis auf die Förderung durch den LVR vorzunehmen. Mangelnde oder unzureichende Hinweise auf die Förderung durch den LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können zu einer Rückforderung durch den LVR in Höhe der Saatgutkosten führen.

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, jederzeit Kontrollen der geförderten Flächen vor Ort durchzuführen.



## **7. Allgemeine Nebenbestimmung (ANBest) und Verfahren**

### 7.1 Antrag auf Zuwendung & Ablauf

- a. Vor der Antragstellung beim LVR ist eine fachliche Beratung durch die zuständige Biologische Station oder die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege durchzuführen und zu dokumentieren. Antragstellende aus der Landwirtschaft können eine Vorabklärung durch die Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW durchführen, wobei der Verfahrensweg über die Biologischen Stationen einzuhalten ist. Kosten der Landwirtschaftskammer hierfür sind nicht erstattungsfähig.
- b. Anschließend ist der Antrag auf Zuwendung direkt beim LVR, Abteilung Kulturlandschaftspflege, zu stellen. Förderfähig ist ausschließlich Saatgut für diejenige Wuchs-Region, in der die betroffene Fläche liegt.
- c. Für die Antragstellung ist ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular, welches der LVR vorhält, zu verwenden. Das Formular ist vollständig ausgefüllt, inklusive eines Lageplans der betroffenen Fläche, per Post oder digital beim LVR einzureichen.
- d. Vom LVR können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages als auch zur Kontrolle der Maßnahmen. Soweit die Antragsteller\*innen mit der Einholung dieser Informationen durch den LVR nicht einverstanden sind, besteht jederzeit die Möglichkeit, dieser Einholung schriftlich beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit zu widersprechen.
- e. Anträge mit einem Fördervolumen bis zu 5.000 € werden durch die Verwaltung entschieden (Bewilligung/Ablehnung). Ab einem Fördervolumen von mehr als 5.000 € wird die Maßnahme dem zuständigen Gremium/ den zuständigen Gremien des LVR entsprechend der gültigen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- f. Nach Genehmigung des Antrags durch den LVR und Erhalt des Förderbescheids kann das Saatgut bei der im Förderbescheid benannten Biologischen Station unter Vorlage des Förderbescheids bestellt oder abgeholt werden.
- g. Die geeignete Bodenvorbereitung und die Ausbringung des Saatguts sind innerhalb von acht Wochen nach dessen Erhalt bei geeigneter Witterung eigenverantwortlich durchzuführen.
- h. Die Grünlandfläche ist während der gesamten Frist (vgl. 7.2 b) fachgerecht zu pflegen. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- i. Die Einsaat- und Pflegeanleitung wird im Rahmen der Beratung bereitgestellt und ist zu beachten.
- j. Eine Überprüfung der Bestandsentwicklung muss dem LVR oder einer von ihm beauftragten Institution (z.B. Biologische Station) ermöglicht werden. Die geförderten Flächen werden vom LVR registriert.

### 7.2 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- a. Das Saatgut muss vollständig auf der im Antrag benannten Fläche ausgebracht werden.
- b. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts Anderes geregelt wird, besteht ein Umbruchsverbot der Fläche sowie die Pflicht zur fachgerechten Pflege des Aufwuchses über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren (Blühstreifen), beziehungsweise 5 Jahren (Dauergrünland), beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eventuell weitergehende gesetzliche Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung besitzen Vorrang.

- c. Bei der Bewilligung und der Nutzung der Förderung sind die einschlägigen Bestimmungen folgender Gesetze einzuhalten:
- § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i.d.F. vom 10.04.2019
  - § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 19.06.2020
  - Regelungen der Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGL VO NRW) i.d.F. vom 01.01.2016

### 7.3 Mitteilungspflicht des Empfängers

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Dies schließt die Mitteilung der Änderung bei Pacht- oder Eigentumsverhältnissen ein.

### 7.4 Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Durch die hier aufgeführten Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

### 7.5 Erstattung gezahlter Zuwendungen

- a. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, ist der Gegenwert bereits erbrachter Leistungen zu erstatten.
- b. Wird das Ziel einer arten- und blütenreichen Fläche in wesentlichem Maße durch Eigenverschulden der Antragsteller\*in verfehlt, behält sich der LVR eine Rückforderung von Mitteln im Verhältnis zum Wert des geförderten Saatguts vor. Ursachen höherer Gewalt sind hiervon ausgenommen.
- c. § 49a VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.



## **Merkblatt** (Stand: 17.12.2020, Auszug aus den Förderrichtlinien)

**Förderberechtigt sind** alle Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen von geeigneten Flächen. Der Kreis der Förderberechtigten ist nicht beschränkt. Sowohl Privatpersonen wie auch Landwirtschaft, Vereine, Verbände und Kommunen sind antragsberechtigt.

**Ausgeschlossen sind Flächen**, die als Ausgleichsflächen mit entsprechenden Auflagen belegt sind oder über den Vertragsnaturschutz mit den Paketen 5100 oder 5042 gefördert werden. Weiter ausgeschlossen sind Flächen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, im baulichen Innenbereich sowie Altlastverdachtsflächen.

**Der Flächenumfang der Förderung** sollte für die Einzelfläche zwischen 400 qm und 5 ha liegen. Streifige Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 m aufweisen. Kleinere oder größere Förderungen sind separat zu begründen.

**Als Wildpflanzen-Saatgut sind nur zertifizierte Herkünfte** der Regionen Niederrheinische Bucht/Tiefland bzw. Rheinisches Bergland zulässig. Dieses Saatgut wird von der jeweiligen Biologischen Station zur Verfügung gestellt, siehe unten. Hinweis: Zurzeit (2021) ist nur Saatgut aus der Tieflands-Herkunftsregion verfügbar. Auskünfte über die Grenzen der Regionen erteilt die Fachberatung.

**Eine Fachberatung** vor Ausbringung des Saatgutes ist zwingend erforderlich und auf dem Antragsformular nachprüfbar anzugeben. Neben den Biologischen Stationen und dem LVR ist (begrenzt auf Förderungsinteressierte aus der Landwirtschaft) auch die Landwirtschaftskammer NRW als Fachberatung zugelassen.

**Eine Förderung** ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Teilförderung von Anträgen ist möglich. Soweit Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme erfolgt, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch den LVR hinzuweisen. Details sind dem Förderbescheid zu entnehmen.

## **Ablauf:**

Sie prüfen die Checkliste zu Ihrem Vorhaben (Checklisten unter: [#link#](#)), stellen nach fachlicher Beratung einen Antrag beim LVR (umseitiger Druck) und erhalten nach Prüfung einen Bescheid, ob Ihr Antrag genehmigt ist. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die Beifügung eines Lageplans ist erforderlich. Die Antrags-Einreichung ist per Post oder E-Mail ([kulturlandschaft@lvr.de](mailto:kulturlandschaft@lvr.de)) möglich.

Das Regiosaatgut bestellen Sie bitte **nach** Genehmigung Ihres Antrages selbst bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft (Adresse siehe unten). Die Abgabe erfolgt dann für Sie kostenlos.

Die Abrechnung erfolgt zwischen der Biologischen Station und dem LVR. Die geförderten Flächen werden beim LVR registriert und elektronisch gespeichert.

### **Auswahl von fachlichen Ansprechstellen:**

#### Beratung und Saatgutbestellung

- Biologische Station Bonn / Rhein-Erft, Auf dem Dransdorfer Berg 76, 53121 Bonn  
Tel.: 0228-24957-99; E-Mail: [info@BioStation-Bonn-Rheinerft.de](mailto:info@BioStation-Bonn-Rheinerft.de)
- Biologische Station Mittlere Wupper, Vogelsang 2, 42653 Solingen  
Tel.: 0212-25427-27; E-Mail: [info@bsmw.de](mailto:info@bsmw.de)

#### Nur Beratung

- Landschaftsverband Rheinland, Abt. Kulturlandschaftspflege, Martinstr. 10, 50679 Köln  
Tel.: 0221-809-2584; E-Mail: [kulturlandschaft@lvr.de](mailto:kulturlandschaft@lvr.de)
- Landwirtschaftskammer NRW, Team Biodiversität, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler  
Tel.: 0221-5340-335; E-Mail: [biodiversitaet@lwk.nrw.de](mailto:biodiversitaet@lwk.nrw.de) (nur für Landwirtschaft)